

Redaktionsstatut über die Herausgabe und den Inhalt des Mitteilungsblattes „s'Blättle“ für den Stadtteil Rielingshausen

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Mitteilungsblätter der Kommunen in Baden-Württemberg sind keine öffentlichen Einrichtungen, deren Nutzung den Einwohnerinnen und Einwohnern nach gleichen Grundsätzen offensteht. Vielmehr ist das Mitteilungsblatt eine Verwaltungseinrichtung, mithin ein Veröffentlichungsorgan der Kommune, auf deren Inanspruchnahme Dritte grundsätzlich keinen Rechtsanspruch haben.

Die zentrale E-Mail-Kontaktadresse lautet: rielingshausen@schillerstadt-marbach.de

2. Mitteilungsblatt

2.1 Die Stadt Marbach am Neckar gibt ein Mitteilungsblatt für den Stadtteil Rielingshausen heraus. Es führt den Titel
„s' Blättle“

Das Mitteilungsblatt für Rielingshausen ist kein öffentliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Marbach am Neckar.

2.2 Dieses dient der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere des Stadtteils Rielingshausen. Es ist nicht Teil der Meinungspressen, womit das Grundrecht der Pressefreiheit gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes gewahrt ist. Weiter sind im Mitteilungsblatt den Gemeindefrieden störende Veröffentlichungen, persönliche Angriffe, Verunglimpfungen und Beiträge, die gegen gültige Gesetze verstoßen, nicht zugelassen. Diesem besonderen Charakter des Mitteilungsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

2.3 Das Mitteilungsblatt besteht aus einem redaktionell amtlichen Teil (z.B. Nachrichten aus dem Rathaus, Gratulationen, Sitzungsberichte, Gemeindetermine), sowie aus einem redaktionellen Teil (z.B. Nachrichten von Kirchen, Vereinen, aus der Kultur, aus sozialen Bereichen oder aus Kindergärten und Schulen) und einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionell amtlichen und den redaktionellen Teil ist die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter im Amt bzw. die/der Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher des Stadtteils Rielingshausen.

2.4 Verantwortlich für den übrigen Teil und den Anzeigenteil ist der Verlag.

3. Inhalt

Im Mitteilungsblatt werden nach Maßgaben dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Ausschreibungen der Stadt Marbach am Neckar,
- b) Sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Stadt Marbach am Neckar, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden, insbesondere die des Stadtteils Rielingshausen, sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
- c) Entsprechend des Beschlusses des Ortschaftsrats vom 24. April 1991 wird weiterhin daran festgehalten, dass keine Berichte über Veranstaltungen von politischen Parteien oder Wählervereinigungen veröffentlicht werden. Davon ausgenommen sind Einladungen oder Anzeigen zu Veranstaltungen mit örtlichem Bezug.
- d) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, von örtlichen Vereinen und sonstigen örtlichen, unpolitischen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
- e) Beiträge aus Anlass von Bürgerentscheiden und Bürgerbegehren,
- f) Anzeigen.

4. Allgemeine Grundsätze

4.1 „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und / oder Verlauf stattgefunderer Veranstaltungen oder Ereignisse.

4.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten. Die Stadtverwaltung Marbach am Neckar bzw. der Verlag behalten sich Kürzungen vor.

4.3 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem (Content Management System / CMS) eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Stadtverwaltung Marbach am Neckar bzw. die Verwaltungsstelle in Rielingshausen.

4.4 Redaktionsschluss ist in der Regel Mittwoch, 11:00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen wird der Redaktionsschluss vorgezogen. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

4.5 Alle Beiträge sind mit dem Namen oder einem Kürzel der/des Verfasserin/Verfassers oder der/des sonst Verantwortlichen zu versehen.

4.6 Die/der Einreichende von Fotos hat sicherzustellen, dass Rechte der/des Fotografin/Fotografen oder Urheberin/Urhebers nicht verletzt werden und dass Rechte der abgebildeten Personen gewahrt bleibt.

4.7 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Die Stadtverwaltung Marbach am Neckar behält sich ausdrücklich Kürzungen vor.

5. Fraktionen/Gruppen des Ortschaftsrats und Gemeinderats / politische Parteien und Wählervereinigungen

5.1 Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von Ziffer 3 Buchstabe c) sind, neben den Fraktionen/Gruppen des Ortschaftsrats und Gemeinderats, zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz im Gemarkungsgebiet Marbach am Neckar haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzungen, Statuten o. Ä. nachzuweisen.

5.2 Zulässig sind Ankündigungen oder Einladungen zu Veranstaltungen bzw. zu örtlichen Ereignissen, jedoch keine politischen Meinungsäußerungen. Zudem werden keine Beiträge veröffentlicht, die gegen die Stadt gerichtet sind oder Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziffer 3.

5.3 Auf Veranstaltungen außerhalb der Stadt darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.

5.4 Zum Abschluss des Textes sind der Name des Verfassers und die Partei oder Wählervereinigung anzugeben.

5.5 Für die Veröffentlichungen steht die Rubrik „Parteien“ zur Verfügung.

5.6 Für die Veröffentlichungen gilt im Übrigen Ziffer 4.

6. Wahlwerbung innerhalb der Karenzzeit

6.1 Auch innerhalb der Karenzzeit (drei Monate vor Kommunal- und Bürgermeisterwahlen bzw. Bürgerentscheiden und zehn Wochen vor Landtags-, Europa- und Bundestagswahlen) ist keine Wahlwerbung in Form von Berichten zulässig, sondern nur in Form einer Veröffentlichung von Anzeigen. Zulässig ist auch die Ankündigung von Terminen und Veranstaltungen. Eine politische Beschreibung, Wertung oder Kommentierung der angekündigten Termine ist nicht zulässig. Eine Nachberichterstattung politischer Veranstaltung erfolgt ebenfalls nicht.

6.2 Veröffentlichungsberechtigt für Wahlwerbung (Anzeigen) sind die zur Wahl zugelassenen Parteien, Wählervereinigungen und politische Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.

6.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Parteien, Wählervereinigungen oder politischen Gruppierungen beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung sind. Sie darf weder gegen die Stadt gerichtet sein, noch Angriffe auf Dritte enthalten.

6.4 In der letzten Ausgabe vor einer Wahl ist keine Wahlwerbung (Anzeige) mehr zulässig.

7. Bürgerentscheide

7.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.

7.2 Erfolgt bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 GemO) die in § 21 Abs. 5 GemO vorgeschriebene Veröffentlichung der Auffassung der Gemeindeorgane durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt, steht der Initiative entsprechend der gesetzlichen

Regelung das Recht zu, in derselben Ausgabe des Mitteilungsblattes ihre Auffassung in gleichem Umfang darzustellen. Darüber hinaus bzw. wenn die nach der Gemeindeordnung vorgeschriebene Veröffentlichung nicht im Mitteilungsblatt erfolgt, darf die Initiative im redaktionellen Teil des Mitteilungsblatts einmalig kostenfrei auf einer Seite ihre Meinung veröffentlichen.

7.3 Bezüglich des Inhalts sind Beiträge zulässig, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Stadt gerichtet sein, noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziffer 3.

7.4 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid nicht zulässig.

7.5 In der letzten Ausgabe vor dem durch ein Bürgerbegehren angeregten Bürgerentscheid ist kein Beitrag der Initiative zulässig.

8. Örtliche Vereine, Kirchen und sonstige unpolitischen Organisationen

Zulässige Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt sind:

- a) Berichte und Ankündigungen
- b) Kurze Informationen zu allgemein interessanten Themen der (Vereins-)Arbeit
- c) Soweit ein Verein über mehrere Abteilungen verfügt, steht das Recht auf Veröffentlichung jeder Abteilung des Vereins zu.

9. Veröffentlichungen ortsfremder Vereine, unpolitischer Organisationen etc.

Die Stadt Marbach am Neckar gibt ortsfremden unpolitischen Organisationen, Vereinen oder Kulturveranstaltern die Möglichkeit, im redaktionellen Teil auf ihre Anliegen bzw. nichtkommerzielle Veranstaltungen hinzuweisen, sofern das zur Verfügung stehende Seitenkontingent noch nicht ausgeschöpft ist. Die Stadtverwaltung Marbach am Neckar behält sich zudem ausdrücklich Kürzungen vor. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht. Eine Veröffentlichung im Anzeigenteil des Mitteilungsblattes bleibt davon unbenommen.

10. Titelseite

10.1 Kirchen, Schulen, eingetragene Vereine und unpolitische Organisationen können zu besonderen Anlässen eine Veröffentlichung auf der Titelseite bei der Stadtverwaltung Marbach am Neckar (Redaktion) beantragen.

10.2 Ein Anspruch auf eine Titelseite besteht nicht. Die Zusage für eine Titelseite wird stets unter Vorbehalt gegeben. Die Redaktion behält sich vor, wichtige Meldungen der Stadtverwaltung Marbach am Neckar oder auch aktuellen Ereignissen den Vorrang zu geben.

10.3 Die Redaktion behält sich vor, die Titelseite mit mehreren Themen zu belegen.

11. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Marbach am Neckar, 30.01.2024

Jan Trost
Bürgermeister